

Deutschland

13 Richtlinie (86/560/EWG) MwSt-Erstattungen

I. Gegenseitigkeitsabkommen - Artikel 2 Absatz 2

1. Hat Ihr Land Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen?

Nein. Ob Gegenseitigkeit besteht, wird nach Prüfung der in den betroffenen Drittstaaten geltenden gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen durch das Bundesministerium der Finanzen festgestellt. Es werden keine bilateralen Abkommen zwischen Deutschland und den betroffenen Drittstaaten geschlossen.

2. Wenn ja, mit welchen Ländern?

Die Gegenseitigkeit wurde bisher zu folgenden Drittstaaten festgestellt: Andorra, Antigua und Barbuda, Bahamas, Bahrain, Britische Jungferninseln, Bermudas, Brunei Darussalam, Cayman-Inseln, Gibraltar, Grenada, Grönland, Guernsey, Hongkong (VR China), Iran, Island, Israel, Jamaika, Japan, Jersey, Kanada, Katar, Korea (Demokratische Volksrepublik), Korea (Republik), Kuwait, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Macao, Mazedonien, Malediven, Norwegen, Oman, Salomonen, San Marino, Saudi Arabien, Schweiz, St. Vincent, Swasiland, Vatikan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika.

Veröffentlicht: BMF-Schreiben vom 21.07.2005, BStBl 2005 Teil I Seite 832.

3. Welche Drittlandsteuern sind betroffen?

Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern.

4. Für welche Gegenstände oder Dienstleistungen gelten die Gegenseitigkeitsabkommen?

Es bestehen diesbezüglich keine spezifischen Regelungen.

5. Gibt es in Bezug auf Gegenseitigkeitsabkommen spezielle oder zusätzliche Bestimmungen?

Es bestehen diesbezüglich keine spezifischen Regelungen.

6. Sind auch Erstattungen möglich, wenn Ihr Land keine Gegenseitigkeitsabkommen abgeschlossen hat?

Bei fehlender Gegenseitigkeit ist das Vorsteuer-Vergütungsverfahren nur durchzuführen, wenn der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer

- nur Umsätze ausgeführt hat, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§ 13b Abs. 2 Satz 1 und 3 des Umsatzsteuergesetzes) oder die der Beförderungseinzelbesteuerung unterliegen (§§ 16 Abs. 5, 18 Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes),
- im Inland nur innergemeinschaftliche Erwerbe und daran anschließende Lieferungen im Sinne

des § 25b Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes ausgeführt hat, oder

- im Gemeinschaftsgebiet als Steuerschuldner ausschließlich sonstige Leistungen auf elektronischem Weg an nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer erbracht und von dem Wahlrecht der steuerlichen Erfassung in nur einem EU-Mitgliedsstaat (§ 18 Abs. 4c und 4d des Umsatzsteuergesetzes) Gebrauch gemacht hat.

(Abschn. 241 Abs. 4 Satz 4 Umsatzsteuer-Richtlinien).

II. Steuerliche Vertreter - Artikel 2 Absatz 3

7. Verlangt Ihr Land die Benennung eines steuerlichen Vertreters?

Nein.

8. Welche Voraussetzungen sind bei der Ernennung eines steuerlichen Vertreters zu erfüllen?

Vgl. die Antwort zu Nr. 7.).

III. Erstattungsmodalitäten - Artikel 3 Absatz 1

9. Welches sind die Antragsfristen ?

Der Vergütungsantrag ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres zu stellen, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist (§ 18 Absatz 9 Satz 3 des Umsatzsteuergesetzes). Es handelt sich dabei um eine Ausschlussfrist, bei deren Versäumung unter den Voraussetzungen des § 110 der Abgabenordnung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann.

10. Welche Zeiträume sind erstattungsfähig?

Vergütungszeitraum ist nach Wahl des Unternehmers ein Zeitraum von mindestens drei Monaten bis zu höchstens einem Kalenderjahr (§ 60 Satz 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung).

Der Vergütungszeitraum kann weniger als drei Monate umfassen, wenn es sich um den restlichen Zeitraum des Kalenderjahres handelt (§ 60 Satz 2 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung).

11. Wo sind die Anträge einzureichen?

Die Anträge sind beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen (§ 61 Absatz I der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung)

Bundeszentralamt für Steuern Dienstsitz Schwedt

Passower Chaussee 3 b 16303 Schwedt (Oder)

Auf Antrag des Unternehmers überträgt das Bundeszentralamt für Steuern die Vergütung der Vorsteuerbeträge auf eine andere Finanzbehörde (Finanzamt), wenn diese zustimmt (Abschnitt 243 Absatz 4 Satz 2 der Umsatzsteuer-Richtlinien).

12. Wie hoch ist der Mindestbetrag für eine Erstattung?

Die Vergütung muss mindestens 500 Euro betragen (§ 61 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung). Dies gilt nicht, wenn der Vergütungszeitraum das

Kalenderjahr oder der letzte Zeitraum des Kalenderjahres ist. Für diese Vergütungszeiträume muss die Vergütung mindestens 250 Euro betragen (§ 61 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung).

13. Wo sind die Antragsformulare erhältlich?

Beim Bundeszentralamt für Steuern Unter : www.bzst.bund.de
www.formulare-bmf.de

14. In welchen Sprachen ist das Formular auszufüllen?

Der Vergütungsantrag ist in deutscher Sprache zu stellen.

15. Welche Angaben muss das Formular enthalten?

Erforderlich ist eine Einzelaufstellung der Vorsteuerbeträge, deren Vergütung beantragt wird.

Der Unternehmer muss den Erstattungsbetrag selbst errechnen. Der Unternehmer muss durch behördliche Bescheinigung (Unternehmerbescheinigung) des Staates, in dem er ansässig ist, nachweisen, dass er als Unternehmer unter einer Steuernummer eingetragen ist (§ 61 Absatz 3 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung).

16. Sind manche Angaben freiwillig?

Der Antrag auf Vergütung der Umsatzsteuer sieht keine freiwilligen Angaben vor.

17. Wer ist befugt, das Antragsformular zu unterzeichnen?

Die eigenhändige Unterschrift des Unternehmers ist erforderlich (§ 18 Absatz 9 Satz 5 des Umsatzsteuergesetzes).

18. Welche Belege sind dem Antrag beizufügen?

Die Rechnungen und Einfuhrbelege sind im Original beizufügen (§ 18 Absatz 9 Satz 4 des Umsatzsteuergesetzes).

19. Welche Frist gilt in Ihrem Land für die Erstattung?

Eine spezifische Regelung gibt es hierzu nicht.

IV. Erstattungsfähigkeit - Artikel 4 Absatz 2

20. Ist die Erstattung an sonstige Bedingungen geknüpft?

- Einem Unternehmer, der nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist, wird die Vorsteuer nur vergütet, wenn in dem Land, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat, keine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer erhoben oder im Fall der Erhebung im Inland ansässigen Unternehmern vergütet wird (§ 18 Absatz 9 Satz 6 des Umsatzsteuergesetzes). Vgl. hierzu aber auch die Antwort auf die Frage 6.

- Unabhängig von der Ansässigkeit des Unternehmers ist ein Vorsteuerabzug bzw. eine Vergütung nur möglich, soweit die damit zusammenhängenden Ausgangsumsätze steuerpflichtig sind oder als steuerfreie Umsätze den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.

21. Sind bestimmte Arten von Ausgaben ausgeschlossen?

- Von der Vergütung ausgeschlossen sind bei Unternehmern, die nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässig sind, die Vorsteuerbeträge, die auf den Bezug von Kraftstoff entfallen (§ 18 Absatz 9 Satz 7 des Umsatzsteuergesetzes).
- Unabhängig von der Ansässigkeit des Unternehmers sind nicht abziehbare bzw. vergütungsfähige Vorsteuerbeträge, die auf Aufwendungen entfallen, für die das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 oder des § 12 Nr. I des Einkommensteuergesetzes gilt. Dies gilt nicht für Bewirtungsaufwendungen, soweit § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes einen Abzug angemessener und nachgewiesener Aufwendungen ausschließt (§ 15 Abs. 1a des Umsatzsteuergesetzes).

V. WICHTIGSTE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN ERSTATTUNGEN NACH DER 13. UND DER 8. MWST-RICHTLINIE (79/1072/EWG)

22. Welches sind die wichtigsten Unterschiede in den Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer nach der 8. und nach der 13. MwSt-Richtlinie?

-

23. Sind bestimmte Ausgaben nach der 8. MwSt-Richtlinie erstattungsfähig, aber nicht nach der 13. MwSt-Richtlinie? Wenn ja, um welche Arten von Ausgaben handelt es sich?

-